

Aktenzeichen

Verfasser

Nießlein, Holger

Beratung

Stadtrat

Datum

12.03.2019

öffentlich

Betreff

Gastspiel des Circus Krone; Entscheidung über die Einlegung einer Beschwerde gegen Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach

Sachverhalt:

Das VG Ansbach hat im Wege einer Eilentscheidung nach § 123 VwGO mit Beschluss vom 27.2.2019 (zugestellt am 27.2.2019) entschieden, dass die Stadt Ansbach dem Circus Krone vom 18.10 – 31.10.2019 das ehemalige Messegelände **ohne** einen Ausschluss von Wildtieren für ein Zirkusgastspiel zur Verfügung zu stellen hat. Die Anwalts- und Gerichtskosten hat die Stadt Ansbach zu tragen. Gegen diesen Beschluss kann die Stadt Ansbach innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe Beschwerde an den BayVGH einlegen.

Der Streitwert des Verfahrens wurde auf 214.000 € (!) festgesetzt. Gegen diesen Streitwertbeschluss kann mit gesonderter Beschwerde binnen sechs Monaten vorgegangen werden.

Das VG Ansbach ist der Auffassung, dass der Circus Krone in einem Hauptsacheverfahren voraussichtlich obsiegen würde (Anordnungsanspruch).

Der Stadtrat hat am 26.6.2018 beschlossen, dass kommunale Flächen an Zirkusbetriebe künftig nur noch dann vermietet werden, wenn diese keine Wildtiere mitführen. Der Stadtrat hat also die Widmung des Geländes, welches früher auch für Zirkusveranstaltungen mit Wildtieren zur Verfügung stand, eingeschränkt.

Das VG Ansbach ist der Auffassung, dass diese Widmungsbeschränkung zum einen gegen das TierschutzG verstößt und zum anderen in diskriminierender Weise unter Verstoß gegen Art. 3 GG in die Berufsfreiheit eingreift.

Der zuständige Bundesgesetzgeber habe sich für ein präventives Wildtierhaltungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt entschieden, der Circus Krone verfüge unstrittig über die notwendige Erlaubnis. Von der Ermächtigung des §11 Abs.4 TierSchG, durch Verordnung auf Bundesebene Verbote des Zurschaustellens von Tieren zu regeln, hat der Bund trotz der bekannten Diskussionen in der Gesellschaft keinen Gebrauch gemacht. Die Stadt dürfe keine anderen Anforderungen an den Tierschutz, als gesetzlich geregelt, stellen.

Allerdings hatte die Regierung von Mittelfranken auf Anfrage die Rechtsauffassung der Stadt Ansbach zur Widmungsbeschränkung ausdrücklich bestätigt.

Das VG führt weiter aus, dass die Stadt Ansbach zwar die Widmung des ehem. Messegeländes aufgrund sicherheitsrechtlicher Aspekte hätte beschränken können. Der Stadtrat habe aber laut Sitzungsprotokoll diese Aspekte deutlich in den Hintergrund gestellt, es ließe sich „zweifelsfrei schließen, dass die Antragsgegnerin ein von ihr rechtspolitisch defizitär empfundenenes Bundesrecht auf kommunaler Ebene ergänzen wollte“.

Der Ausschluss von Zirkussen mit Wildtierdarbietungen verletze den in Art. 3 GG normierten allgemeinen Gleichheitssatz. Die Stadt Ansbach behandle diese anders als Zirkusse ohne Wildtiere, ohne dass diese Ungleichbehandlung sich auf einen die Be-

rufsausübungsfreiheit des Circus Krone aus Art. 12 Abs. 1 GG währenden sachlichen Grund stützen lasse.

Auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht könne sich die Stadt Ansbach diesbezüglich nicht berufen, weil dieses nur Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft regelt. Das Zurschaustellen von Wildtieren in Zirkusdarbietungen habe offensichtlich keinen örtlichen Bezug, vielmehr handele es sich dabei um eine Problematik, die sich landesweit in sämtlichen Gebietskörperschaften stelle oder stellen könne. Ein örtlicher Bezug liege insbesondere nicht vor, weil es in der Vergangenheit keinerlei negative Erfahrungen mit Zirkustieren im Stadtgebiet gegeben habe. Auch im Stadtrat seien die Sicherheitsaspekte nicht die tragenden Gründe für die Widmungsbeschränkung gewesen, die Stadt Ansbach habe sich nicht mit den konkreten Sicherheitsvorkehrungen des Circus Krone und der von den Tieren ausgehenden potentiellen Gefährdung auseinandergesetzt. Das herangezogene Urteil des VG München sei nur bedingt einschlägig, da in der fraglichen Gemeinde der Zirkus einen Elefanten mitgeführt habe, der einem Jungen den Kiefer gebrochen hatte, was strafrechtliche Ermittlungen nach sich gezogen habe. (Die sicherheitsrechtlichen Erwägungen machten jedoch nur einen Teil der Argumentation des VG München aus). Außerdem habe die Gemeinde in der Vergangenheit negative Erfahrungen mit Großtierzirkussen inklusive hohen Verwaltungsaufwandes gehabt, was für Ansbach nicht zuträfe. Somit sei vorliegend keine konkrete Gefahr für die Stadt Ansbach entscheidungserheblich gewesen. Es könne nicht nachvollzogen werden, wie die Stadt Ansbach eine ortsbezogene Gefahr aufgrund des Umstandes, dass europaweit mehrere Menschen durch Zirkustiere umgekommen seien, die nicht dem Circus Krone entstammten, herleiten könne.

Der Circus Krone habe laut VG Ansbach auch einen Anordnungsgrund nach § 123 VwGO glaubhaft gemacht, da er zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile und für seine weitere, umfangreiche Tourneeplanung darauf angewiesen sei, bereits jetzt Klarheit über die Zulassung zum Veranstaltungsgelände zu erlangen. Insofern greife auch nicht das im Eilverfahren geltende Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache.

Die Entscheidung des VG Ansbach hat reges öffentliches Interesse hervorgerufen. Diverse Meinungsäußerungen und Stellungnahmen gingen ein. U.a. haben die Aktionsgruppe Tierrechte Bayern, die Tierrechtsorganisation PETA sowie die Sprecherin der Tierschutzbeauftragten der Bundesländer an die Stadt Ansbach appelliert, gegen den Beschluss Rechtsmittel einzulegen. Auch der Bayerische Städtetag sowie einige kreisfreie Städte haben großes Interesse am Ausgang des Verfahrens gezeigt.

Hinsichtlich der Frage, ob die Stadt Ansbach gegen den Beschluss des VG Ansbach Beschwerde einlegen soll, ist eine Abwägung vorzunehmen. Die Ausführungen des VG Ansbach zum TierSchG und die Auffassung, dass der Gesetzgeber bewusst keine Regelungen zur Wildtierhaltung getroffen habe und die Stadt Ansbach deshalb ihre Kompetenzen überschritten habe, scheinen eher nicht erfolgreich angegriffen werden zu können. Allerdings bietet die deutliche Verkürzung des Selbstverwaltungsrechts der Kommune u.U. Ansatzpunkte für eine Argumentation. Hinsichtlich der sicherheitsrechtlichen Aspekte können dem Beschluss des VG einige Argumente entgegengehalten werden. So wird behauptet, die Sicherheitsaspekte seien für den Stadtrat nicht tragend gewesen. Eine konkrete Gefahr sei nicht gegeben, weil die Stadt bisher mit Zirkussen keine negativen Erfahrungen hatte. Unbestritten kam es jedoch in der Vergangenheit zu mehreren sicherheitsrelevanten Vorgängen in anderen Städten, auch beim Circus Krone. Auch ist durchaus fraglich, ob es wirklich einer konkreten Gefahr vor Ort bedarf, um seitens der Stadt eine Widmungsbeschränkung vornehmen zu können. Schließlich ist das Urteil des VG München, auf welches sich die Verwaltung beruft, durchaus vorlie-

gend heranziehbar. Neben diesen rechtlichen Aspekten und der daraus resultierenden Bewertung der Erfolgsaussichten einer Beschwerde sind zudem weitere Aspekte zu berücksichtigen. So wird seitens des Städtetages und betroffener Kommunen eine signalgebende Wirkung einer Entscheidung des BayVGH erwartet. Aspekte eines zeitgemäßen Tierschutzes stehen ebenfalls im Raum. Auch in die Diskussion einzubeziehen ist der Umstand, dass die betreffende Fläche des ehemaligen Messegeländes aufgrund der geplanten Bebauung faktisch nur noch einige Monate für Zirkusveranstaltungen zur Verfügung steht sowie die möglicherweise anfallenden Kosten für die Stadt Ansbach für weitere Verfahrensschritte.

Weiterer Sachvortrag erfolgt mündlich.